

Die Phase der Dokumentierung ist in der Praxis aber noch nicht das Problem in Bezug auf die Wirkung auf den IM. Das Problem kann hier unter Umständen beginnen, wenn der IM das Protokoll liest bzw. gelesen hat. Die hier auftretenden Probleme können darin bestehen, daß der IM das Protokoll nicht unterschreibt und seine Aussagen widerruft.

Insofern ist es äußerst wichtig, von der Vernehmung auch eine offizielle Schallaufzeichnung anzufertigen, die den objektiven Verlauf der Vernehmung widerspiegelt. Diese hat obiges Verhalten schon oft verhindert, weil sie dem IM durch die Rekapitulation seiner Aussagen und Gedankengänge anhand seiner eigenen Stimme die Zwecklosigkeit des Widerrufs in dieser gegebenen Situation verdeutlicht.

Besteht der IM trotzdem auf einem Widerruf, so ist dieser mit exakter Begründung des IM zu protokollieren und vom IM zu unterschreiben. In Verbindung mit der Schallaufzeichnung kann ein solches Protokoll ohne weiteres zur Grundlage für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens genommen werden.

An dieser Stelle muß aber auch darauf verwiesen werden, daß es entsprechend der taktischen Grundlinie und der Persönlichkeit des IM notwendig sein kann, die Vernehmung ohne offizielle Schallaufzeichnung durchzuführen, um überhaupt mit dem IM ins Gespräch zu kommen. Wenn es dann im Ergebnis der Protokollierung Probleme geben sollte und der IM mit der Begründung, reingelegt worden zu sein oder in ähnlicher Weise widerruft, ist auch hier der Widerruf zu Protokoll zu nehmen.

Das Argument, daß auch ein Widerruf der Aussagen nichts am objektiven Tatgeschehen ändern kann, hat in solchen Situationen gerade bei IM schon zum Erfolg geführt, weil sie von den verschiedensten ihnen bekannten bzw. ihrer Vorstellungskraft entsprechenden Beweisführungsmöglichkeiten des MfS ausgehen. Günstig ist, wenn dies noch mit einem gesicherten Vorhalt durch den Untersuchungsführer untermauert werden kann.